



Mutation

Zonenreglement

Mutation Art. 4 Bebauungsziffer

**Planungsstand**  
Planauflage

**Datum**  
10. Januar 2019

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Mutation Zonenreglement (rechtsverbindlich).....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Beschlüsse und Genehmigung.....</b>	<b>4</b>

# 1 Mutation Zonenreglement (rechtsverbindlich)

Neue Textteile sind gelb hinterlegt. Aufgehobene Textteile sind rot durchgestrichen.

## Art. 4 Bebauungsziffer

<sup>1</sup> Die Bebauungsziffer gibt in Prozenten an, wie viel von der massgebenden Parzellenfläche überbaut werden darf. Für die Berechnung gilt der äussere Umriss der Bauten über dem gewachsenen Terrain.

<sup>2</sup> Nicht zur überbauten Fläche werden gerechnet:

a. In den Zonen W2, W3, ~~und~~ W4, W4a, WG3, WG4 und WG5:

- nicht zu Wohnzwecken dienende, freistehende oder am Hauptgebäude angebaute eingeschossige Nebenbauten wie Unterstände, Garagen, gedeckte Sitzplätze, ~~Balkone~~, Schöpfe, usw.;
- mindestens einseitig offene, gedeckte oder ungedeckte Balkone;
- unbeheizte, ausschliesslich mit Wärmeschutzglas allseitig verglaste Zwischenklimaräume (z.B. Wintergärten, Veranden und Balkone);

insgesamt bis maximal 15 % der Parzellenfläche jedoch höchstens:

- 40 m<sup>2</sup> bei Häusern mit einer Wohneinheit;
  - 20 m<sup>2</sup> pro Wohneinheit bei Häusern mit zwei und mehr Wohneinheiten.
- b. vorspringende Dächer bis 1.5 m Ausladung;
- c. Aussentreppen ohne Hapterschliessungstreppen für Obergeschosse, Stützmauern, äussere Lichtschächte usw.;
- d. Bauten unter dem gewachsenen Terrain, die gegen aussen nicht oder nur geringfügig in Erscheinung treten;
- e. in den Hang gebaute Garagen und Einstellhallen, die nur geringfügig in Erscheinung treten und deren Decken als natürlicher Bestandteil der Aussenraumgestaltung dienen, wie Kinderspielflächen und Extensivflächen.

<sup>3</sup> ~~Wintergärten und verglaste Balkone zählen zur Bebauungsziffer.~~

## 2 Beschlüsse und Genehmigung

Beschluss des Gemeinderates: 23. Oktober 2018	Namens des Gemeinderates
Beschluss der Gemeindeversammlung: 10. Dezember 2018	Der Gemeindepräsident
Referendumsfrist: 11. Dezember 2018 – 9. Januar 2019	
Urnenabstimmung: _____	Christof Hiltmann
Publikation der Planaufgabe: Amtsblatt Nr. ____ vom _____	Der Gemeindeverwalter
Planaufgabe: _____ bis _____	Martin Schürmann
Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt	Die Landschreiberin
mit Beschluss Nr. _____ vom _____	
Publikation des Regierungsratsbeschlusses: Amtsblatt Nr. _____ vom _____	Elisabeth Heer Dietrich